



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

9811|00002

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38640
Telefax: (+43 1) 4000 99 38640
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-101/V/020/820/2023/R-1

Wien, 18.01.2023

EINGELANGT

25. Jan. 2023 *RSb*

Mag. Richard Strobl

Geschäftsabteilung: VGW-F

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch den Richter Dr. Schopf über den Antrag des Revisionswerbers, des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 21-A, der gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 28.11.2022, VGW-101/020/8390/2022/E-2, erhobenen Revision die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen den

BESCHLUSS

gefasst:

Der Revision wird gemäß § 30 Abs. 2 iVm § 30a Abs. 3 VwGG die aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Begründung

Mit dem in Revision gezogenen Erkenntnis vom 28.11.2022, VGW-101/020/8390/2022/E-2, wurde der Beschwerde des Herrn Mag. Christian-Andre Weinberger gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 21-A, vom 22.04.2020, Zl. MA 21A-SN 45907-2019-61, betreffend das Umweltinformationsgesetz, unter Bedachtnahme auf das in der Sache ergangene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 09.06.2022, Ro 2021/05/0014 stattgegeben, der angefochtene Bescheid behoben und

festgestellt, dass der Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 21-A die Informationen im begehrten Ausmaß zu erteilen habe.

Der Magistrat der Stadt Wien verband mit seiner gegen dieses Erkenntnis erhobenen (außerordentlichen) Revision den Antrag, dieser die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG hat (auch im Fall einer außerordentlichen Revision: VwGH 20.4.2017, Ra 2017/19/0113; 25.4.2017, Ra 2017/16/0039, Rn. 15 ff; 7.1.2022, Ra 2022/20/0458, Rn. 4) das Verwaltungsgericht auf Antrag des Revisionswerbers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses oder mit der Ausübung der durch die angefochtene Entscheidung eingeräumten Berechtigung für den Revisionswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Bei der gemäß § 30 Abs. 2 VwGG gebotenen Interessenabwägung ist im Allgemeinen davon auszugehen, dass die aufschiebende Wirkung ein die Funktionsfähigkeit des Rechtsschutzsystems der Verwaltungsrechtsordnung schützendes Element ist. Die Rechtsschutzfunktion des Verwaltungsgerichtshofes soll durch den Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses während der Dauer des Revisionsverfahrens nicht ausgehöhlt bzw. ausgeschaltet werden. Die Interessenabwägung schlägt daher in der Regel dann zugunsten der revisionswerbenden Partei aus, wenn der ihr durch den Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses (Beschlusses) drohende Nachteil im Falle eines Erfolges der Revision nicht (oder nur schwer) rückgängig gemacht werden könnte (vgl. VwGH 22.2.2022, Ra 2020/02/0021; 3.9.2020, Ra 2020/01/0239; 30.1.2020, Ra 2020/02/0001).

Dies ist gegenständlich der Fall, weil eine einmal erteilte Mitteilung der Umweltinformationen nicht mehr rückgängig gemacht werden kann (vgl. zu einem vergleichbaren Fall VwGH 31.5.2022, Ra 2022/10/0063, Rn. 7, m.w.N.). In Stattgebung des Antrags des Magistrats der Stadt Wien war daher seiner Revision die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Belehrung

Gegen diesen Beschluss ist weder eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof noch eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zulässig. Der Verwaltungsgerichtshof kann allerdings ab der nun erfolgenden Vorlage der Revision den Beschluss von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei aufheben oder abändern, wenn er die Voraussetzungen der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung anders beurteilt oder wenn sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung der Revision maßgebend waren, wesentlich geändert haben.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Schopf

Ergeht an:

-) Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 21-A, 1010 Wien, Rathausstraße 14-16, **ZNW**
-) Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 21-A, 1010 Wien, Rathausstraße 14-16, z.H. Mag. Richard Strobl, 1030 Wien, Reisnerstraße 31/5, **RSb**
-) Mag. Christian-Andre Weinberger, 1160 Wien, Starchantgasse 17/7, **RSb**



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at/Content.Node/amtssignatur/Amtssignatur.html>